

RATHAUSKORRESPONDENZ

Herausgeber und verantw. Redakteur:
FRANZ XAVER FRIEDRICH

312 331

Wien, am 22. November 1935.

Sitzungen der Wiener Bürgerschaft.

22. November 1935.

Die Wiener Bürgerschaft trat heute unter dem Vorsitz des Bürgermeisters Richard Schmitz zunächst zu einer nichtöffentlichen Sitzung zusammen. Vor Eingehen in die Tagesordnung teilte der Bürgermeister über die Wiener Winterhilfsaktion 1935/36 folgendes mit:

Die alljährlich vorgesehene Überprüfung der Fürsorgebücher ist derzeit im Gange; der grösste Teil ist bereits überprüft.

Mit meinem Aufrufe an alle Wienerinnen und Wiener ist die Aktion eingeleitet worden. 2.200 Plakate sind an Strassenanschlagsäulen und in Aemtern etc. affiziert worden. An 2.024 Tabakzafiken sind insgesamt 13.000 Erlagscheine zur kostenlosen Abgabe an Kunden übersendet worden. Bisher sind 3.000 Werbebriefe an Firmen, Körperschaften, Einzelpersonen übermittelt worden, weitere Werbebriefe werden folgen. Die Aufstellung von 2.700 Sammelbüchsen in grossen Geschäftshäusern etc. ist veranlasst worden.

Zur Feststellung über den Umfang der freiwilligen Entrümpelung zugunsten der Wiener Winterhilfe wurden in allen Häusern Sammellisten aufgelegt. Die Einsammlung der darin bezeichneten Gegenstände wird in der nächsten Zeit erfolgen.

In der Zeit vom 1. bis 31. Dezember 1935 findet eine Häuser-sammlung und an zwei Tagen im Dezember, voraussichtlich am 20. und 21. Dezember l. J. eine Strassensammlung für die Wiener Winterhilfe statt.

Im Rahmen der Wiener Winterhilfe sind die gleichen Aktionen wie im Vorjahre vorgesehen, und zwar eine Ausspeisungsaktion, eine Lebensmittelaktion und eine Brennstoffaktion. Zu erwähnen ist noch die Aktion Josefstische, die im heurigen Jahre ebenso wie im Vorjahre mehr Personen ausspeisen wird wie die Wiener Winterhilfe und, da die Aktion einen grossen Teil der Kosten selbst aufbringt, die amtliche Wiener Winterhilfe in dankenswerter Weise ergänzt und entlastet. Die Ausspeisungen beginnen am 2. Dezember. In der kommenden Woche, vom 25. November bis 29. November, werden die Speiseanweisungen in den Fürsorgeämtern ausgegeben.

Die städt. Angestellten und Arbeiter haben sich so wie im Vorjahre bereiterklärt, zur Winterhilfe fünf Monate hindurch 1 Prozent ihres Gehaltes (Lohnes) als Beitrag zu leisten, und es ist anzunehmen, dass dieses Beispiel bei allen im Verdienste stehenden Personen Nachahmung finden wird. Unseren Angestellten und Arbeitern spreche ich schon jetzt unseren Dank aus.

Sodann teilt Bürgermeister Schmitz über die Einrichtung einer Beschäftigungsanstalt für Bettler im Obdachlosenheim der Stadt Wien mit:

In meinem Auftrage arbeitet der Wiener Magistrat bereits seit März d. J. im Zusammenwirken mit der Bundespolizeidirektion Wien an der Bekämpfung des Bettlerunwesens. Von der Polizei aufgegriffene, nach Wien zuständige Bettler werden in das Obdachlosenheim der Stadt Wien überstellt. Das Obdachlosenheim zerfällt in das Asyl, in dem nur genächtigt werden darf und die Insassen am Morgen das Heim verlassen, und in das Dauerheim, in welchem minder arbeitsfähige, jedoch nicht versorgungsbedürftige Personen für längere Zeit untergebracht und beschäftigt werden. In Dauerheime wurde eine eigene Abteilung, die Beschäftigungsanstalt für Bettler geschaffen; es handelt sich bei dieser Einrichtung nicht um ein eigentliches Bettlerlager, sondern um eine Sammel- und Sichtungsstelle für Personen, die beim Strassenbettel betroffen werden. Wird der eingelieferte Bettler vom Arzt als dauernd arbeitsunfähig und versorgungsbedürftig erklärt, kommt er, falls

RATHAUSKORRESPONDENZ

Herausgeber und verantw. Redakteur:
FRANZ XAVER FRIEDRICH

II. Blatt

Wien, am _____

er zustimmt, in das Versorgungsheim der Stadt Wien. Arbeitsfähige Bettler verbleiben in der Beschäftigungsanstalt. Hier werden ihnen je nach ihrer Eignung verschiedene Arbeiten zugeteilt. Sie erhalten dafür Unterkunft und Verpflegung sowie ein Handgeld von 30 Groschen täglich.

In den Hauswerkstätten des Obdachlosenheimes setzen Schuster und Schneider, die im Asyl verpflegt sind, das Schuhwerk und die Kleider der im Obdachloerheim nächtigenden Personen instand. Fräseure besorgen das Haarschneiden ihrer Mitpfleglinge. Andere werden zur Hausreinigung, zum Kohlentragen, zur Arbeit im Gemüsegarten usw. herangezogen.

Die weitere Beschaffung von Arbeitsmöglichkeiten wird vom Magistrat erwogen, wobei als Richtlinie gilt, dass es sich nur um zusätzliche Arbeiten handeln kann, die sonst mit Rücksicht auf die derzeitigen finanziellen Verhältnisse als nicht unbedingt notwendig unterbleiben müssten und durch die der Arbeitsmarkt nicht in Mitleidenschaft gezogen wird.

Bei der Einrichtung der Beschäftigungsanstalt für Bettler im Obdachlosenheime handelt es sich um einen Versuch. Ergibt sich aus der praktischen Erfahrung die Aubaufähigkeit, so wird man sich damit ernstlich zu befassen haben.

Vom März bis Ende Oktober dieses Jahres wurden insgesamt 218 Personen durch die Polizei in das Obdachlosenheim überstellt. Davon wurden 33 Personen in das Versorgungsheim Lainz und 86 Personen in das Dauerheim des Obdachlosenheimes zugewiesen, während 4 Personen wieder der Polizei rückgestellt und 95 Personen entlassen wurden.

Nach diesen Mitteilungen des Bürgermeisters wird in die Tagesordnung eingegangen.

Obersenatsrat Dr. Hornek referiert über das neue Wiener Strassenpolizeigesetz. Das Wiener Ausführungsgesetz übernimmt ausser den Grundsätzen des vom Bunde vor einigen Monaten beschlossenen Strassenpolizei-Grundsatzgesetzes jenen Teil des bisherigen Wiener Strassenpolizeigesetzes, der sich in der Praxis bewährt hat. Die Neuerungen sind vielfach durch den technischen Fortschritt bedingt. Das Gesetz tritt erst in Kraft mit dem in einigen Monaten zu erwartenden Bundesgesetz über das Kraftfahrwesen. In diesem Gesetz sollen künftig auch die Vorschriften über die Einrichtung und Ausrüstung von Kraftfahrzeugen Platz finden. Für den Verkehr von Kraftfahrzeugen werden nur jene Bestimmungen des Strassenpolizeigesetzes verbindlich bleiben, die das Verhalten der Strassenbenützer schlechthin regeln.

Der Ausführungsgesetzgebung sind unter anderem dadurch schwierige Probleme anheimgegeben, dass das Bundesgesetz auf eine ziffernmässig bestimmte Regelung der Radfelgenbreiten und der zulässigen Belastung der Fuhrwerke verzichtet hat. In der ersten Frage gelten noch immer die Vorschriften eines niederösterreichischen Landesgesetzes aus dem Jahre 1880. Das Wiener Strassenpolizeigesetz vom Jahre 1930 hatte nämlich für die Einhaltung der darin vorgeschriebenen Mindestbreiten der Radfelgen eine Uebergangsfrist bis Ende November 1935 vorgesehen. Diese Frist soll zugunsten des Lastfuhrwerkes bis Ende November 1940 erstreckt werden. In Beziehung

RATHAUSKORRESPONDENZ

Herausgeber und verantw. Redakteur:
FRANZ XAVER FRIEDRICH

III. Blatt

Wien, am

auf die zulässige Belastung der Lastfuhrwerke verlangt das Grundsatzgesetz nur mehr die Begrenzung des Gesamtgewichtes (Wagen und Nutzlast), während die früheren Bestimmungen lediglich das zulässige Höchstgewicht der Ladung geregelt haben. Bei der Regelung des Gesamtgewichtes ist man gleichfalls nach Tunlichkeit den Interessen der Lastfuhrwerker entgegengekommen. Das Entgegenkommen in der Frage der Felgenbreite und des Gesamtgewichtes findet aber seine Grenze in der Wahrung der Interessen der Strassenverwaltung und des Verkehrs, da es nicht angeht, den jährlichen Millionenaufwand für die Erhaltung und die Verbesserung der Strassen durch die Zulassung von beliebigen Felgenbreiten auf das Spiel zu setzen. Ebenso ist es unmöglich ein Gesamtgewicht der Lastwagen zu gestatten, das bei dem intensiven Verkehr in dem bergigen Terrain weiter Gebiete Wiens naturgemäss zu den schwersten Verkehrsstörungen Anlass geben müsste.

Im Abschnitt über den Radfahrverkehr sind nunmehr auch entsprechende Vorschriften über die mehrspurigen Fahrräder vorgesehen. Die allfällige Einführung des Nummernzwanges für Radfahrer bleibt einem späteren Zeitpunkte vorbehalten.

Die Handhabung der Strassenpolizei ist in Wien von der Verfassung in erster Instanz der Bundespolizeidirektion als mittelbarer Stadtverwaltungsbehörde übertragen. Daher war auf eine Wahrung der Interessen der Strassenverwaltung schon bei den Entscheidungen der ersten Instanz Rücksicht zu nehmen. Das wurde dadurch erreicht, dass die Bundespolizei bei allen Verfügungen, die unmittelbar den Erhaltungszustand der Strassen beeinflussen können, das vorherige Einvernehmen mit der Bezirksverwaltungsbehörde zu pflegen hat, während in anderen Belangen, die mittelbar für die Strassenverwaltung von Interesse sind, diese vorher zu hören ist. Zu Benützung der Strasse, die über den Gemeingebruch hinausgehen, erteilt die Bezirksverwaltungsbehörde die Bewilligung, wenn es sich um Einrichtungen mit festem Standort handelt.

RATHAUSKORRESPONDENZ

Herausgeber und verantw. Redakteur:
FRANZ XAVER FRIEDRICH

Iv. Blatt

Wien, am _____

Dazu sprachen die Räte Dr. Hengl, Jirek und Rechberger, die auch mehrere Abänderungsanträge stellten. Nachdem Oberstadtbaurat Ing. Schneider einige technische Aufklärungen gegeben hatte, stimmte die Bürgerschaft nach dem Schlusswort des Referenten dem Gesetzentwurf gemäss den Anträgen der Kommission zur Vorberatung der Gutachten und einigen Abänderungsanträgen zu.

Senatsrat Dr. Fenzl berichtet hierauf über den Entwurf des Stadtgesetzes betreffend den Aufbau, die Einrichtung und die Aufgaben des Berufsstandes Land- und Forstwirtschaft in der bundsunmittelbaren Stadt Wien. Dieser Gesetzentwurf führt das vom Bund erlassene Grundsatzgesetz aus. Nach dem Gesetzentwurf umfasst die Land- und Forstwirtschaft die land- und forstwirtschaftliche Erzeugung in allen ihren Zweigen, wie Ackerbau, Wiesen- und Weidewirtschaft, Wein-, Obst- und Gartenbau, Tierzucht und Tierhaltung, Milchwirtschaft, Waldwirtschaft, Harz- und Torfgewinnung, Jagd, Fischerei und dergleichen sowie ihre Neben- und Hilfsbetriebe, soweit sie nicht den Vorschriften der Gewerbeordnung unterliegen. Die dem Berufsstand Land- und Forstwirtschaft angehörigen Personen sind entweder Berufstätige oder Berufszugehörige.

Die Berufskörperschaft des Berufsstandes Land- und Forstwirtschaft in der bundsunmittelbaren Stadt Wien ist der Wiener Landesbauernbund, der sich auf alle in Wien berufszuständigen Personen erstreckt. Seine Aufgaben bestehen in der Wahrnehmung und Vertretung der Interessen des Berufsstandes, in der Mitwirkung und Regelung der Arbeitsverhältnisse, insbesondere beim Abschluss von Kollektivverträgen, in der Schaffung und Verwaltung von Massnahmen und Einrichtungen zur Förderung des Berufsstandes, in der Erstattung von Berichten, Gutachten und Vorschlägen an Behörden und öffentlich-rechtliche Interessenvertretungen und in der Pflege des bäuerlichen Brauchtums. Der Wiener Landesbauernbund hat seine Aufgaben im christlichen, vaterländischen und sozialen Geiste mit Ausschluss jeder parteipolitischen Tätigkeit zu erfüllen.

Das Organ des Wiener Landesbauernbundes ist der Wiener Landesbauernrat, der aus dem Landesbauernführer, 3 Stellvertretern und 23 weiteren Mitgliedern besteht. Eines dieser Mitglieder ist aus dem Kreise des land- und forstwirtschaftlichen Genossenschaftswesens, eines aus dem Kreise der Gutsbesitzer zu entnehmen. Die Arbeiter sind durch 8 Mitglieder, die Angestellten durch 1 Mitglied vertreten.

Die selbständig Berufstätigen des Wiener Landesbauernbundes bilden die Wiener Bauernschaft, die unselbständig Berufstätigen die Wiener Landarbeiterschaft.

Zur Besorgung der dem Landesbauernbund in wirtschaftlicher Hinsicht obliegenden Aufgaben ist die Wiener Landwirtschaftskammer berufen.

Nachdem Rat der Stadt Wien Dr. Hengl für die Konstituierung des Berufsstandes Land- und Forstwirtschaft der Stadt Wien gedankt hatte, gab nach dem Schlusswort des Referenten die Bürgerschaft dem Gesetzentwurf gemäss den Anträgen der Kommission zur Vorberatung der Gutachten ihre Zustimmung.

Obermagistratsrat Dr. Schindler referierte hierauf über den Entwurf des Stadtgesetzes betreffend besoldungs- und dienstrechtliche Bestimmungen. Der Gesetzentwurf bestimmt, dass alle besoldungs- und dienstrechtlichen Vorschriften, die in den Jahren 1933 und 1934 für die städt. Angestellten, Bediensteten und Lehrpersonen sowie Pensionisten erlassen worden

RATHAUSKORRESPONDENZ

Herausgeber und verantw. Redakteur:
FRANZ XAVER FRIEDRICH

V. Blatt

Wien, am _____

sind, bis auf weiteres in Geltung bleiben. Ferner berichtet Obermagistratsrat Dr. Schindler über die Verlängerung der Wirksamkeit der Abbaubestimmungen für die Angestellten und Lehrpersonen der Stadt Wien, die bis 31. Dezember 1937 verlängert werden.

Auch diesen Gesetzentwürfen erteilt die Bürgerschaft ihre Zustimmung.

*

In der darauf folgenden öffentlichen Sitzung beschloss die Wiener Bürgerschaft nach der Gedenkrede des Bürgermeisters anlässlich des 25jährigen Bestandes der Zweiten Wiener Hochquellenwasserleitung die in der nichtöffentlichen Sitzung behandelten Gesetzesvorlagen.
